

A n h a n g

e i n i g e r

vom 1. Jenner bis 31. May 1805:

e m a n i e r t e r

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Verordnung vom 5ten Februar 1805,
betreffend die Art und Weise, wie die
Niederlassungs-Begehren der Fremden
an die Regierung gelangen sollen.

Da bey den täglich sich mehr häuffenden Fäl-
len, wo für die, an Landesfremde, in den Ge-
meinden des Cantons ertheilten Niederlassungs-
Bewilligungen, nach Anlehnung des Gesetzes vom
31sten May 1804. auch die obrigkeitliche Bewil-
ligung eingeholt werden soll, diese Ansuchen mei-
stens unmittelbar und zwar nur mündlich an die
Regierung gelangen, so wird den Herrn Bezirks-
und Unterstatthaltern anmit der Auftrag ertheilt,

den Gemeinrätthen ihrer Bezirksabtheilung die Anleitung zu geben, diese an Landesfremde ertheilten Niederlassungs-Bewilligungen in Zukunft an sie (die Herren Bezirks- und Unterstatthalter) gelangen zu lassen, um solche dannzumal mit ihrem ausführlichen schriftlichen Bericht begleitet, besonders in Bezug auf die Frage, ob die Niederlassung eines solchen fremden Ansässen, vermittelst der Natur seines Gewerbs oder in andern Rücksichten, der Gemeinde einige wesentliche Vortheile verspreche, an die Regierung zu befördern.

Verordnung vom 9ten Februar 1805, betreffend die Unterhaltung der Communications- und Nebenstrassen.

Da es sich aus der unterm 25ten Jenner hinterbrachten sorgfältigen Weisung des Weg- und Strassen-Departements ergibt, einerseits, daß, ungeachtet der von den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern ertheilten öftern und ernstlichen Befehle zu Verbesserung der Communications-